

Vorschläge zur Weiterentwicklung des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen

Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr

1 Einleitung

Mit den Regelungen zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegen über 20 Jahre Erfahrung hinter uns. In den 80er Jahren wurden die Grundlagen für die technischen Anforderungen geschaffen, die sich in der Muster-VAwS der LAWA von 1990 [13] niedergeschlagen haben. Die Länder haben daraufhin im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz die entsprechenden Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, also die Konkretisierung der §§ 19 g-l des Wasserhaushaltsgesetzes in Form der jeweiligen VAwS geschaffen und eingeführt. Bis zur Veröffentlichung der VAwS von Nordrhein-Westfalen [1] im Jahre 2004 haben alle Länder sich an der Muster-VAwS ausgerichtet und somit die gleiche Konzeption realisiert. Die einzelnen VAwS haben sich jeweils nur in Nuancen unterschieden. Mit der Veröffentlichung der nordrhein-westfälischen VAwS wurde ein gravierender Einschnitt vollzogen.

In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, dass die Regelungen und Anforderungen zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im europäischen Kontext einen rein deutschen Weg darstellen. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie [2], die in ihrer Grundausrichtung qualitätsbezogen ist [3] und die IVU-Richtlinie [4] geben als Rahmenrichtlinie keinen unmittelbaren Anknüpfungspunkt für einen expliziten Regelungsbereich für den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie wir ihn in Deutschland kennen. Auch in den technischen Dokumenten zur Ausführung der IVU-Richtlinie, den sog. Beste-Verfügbare-Technik (BVT)-Merkblätter zur europäischen IVU-Richtlinie finden sich bis auf ganz wenige Ausnahmen (u.a. „Storage-Papier“) keine Überlegungen der deutschen Regelungen zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wieder. Hinzu kommt, dass das europäische Recht eine strikte Trennung zwischen betrieblichen Anforderungen und Beschaffenheitsanforderungen macht. Danach werden die Beschaffenheitsanforderungen europäisch geregelt. Die betrieblichen Anforderungen bleiben den einzelnen Mitgliedsländern zur eigenen Gestaltung übrig. Angesichts der daraus resultierenden europäischen Regelungen, die sich im Baurecht und Arbeitsschutzrecht wiederfinden und bereits in deutsches Recht umgesetzt worden sind sowie der Deregulierungsbemühungen in Deutschland erscheint es auch angezeigt, den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor diesem Hintergrund zu beleuchten.

So haben sich die LAWA und der BMU-Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffen“ (LTwS) im Jahre 2004 damit beschäftigt. Der Schritt, den das Land Nordrhein-Westfalen gegangen ist, stellt einen Alleingang dar, der nicht in Abstimmung mit den übrigen Bundesländern und dem Bund erfolgt ist. Er bestätigt nur, dass die Zeit für eine Vereinfachung und Straffung des komplexen Bereiches des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen reif ist. Auch wenn es sich beim anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen um eine deutsche Lösung handelt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, speziell aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes diesen Regelungsbereich gänzlich aufzugeben. Ob es jedoch gelingt, diesen Regelungsbereich auf einem „Bierdeckel“ auszuformulieren, ist mit einem Fragezeichen zu versehen. Wichtig dabei

ist nur, solange der Bund nur eine Rahmenkompetenz auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft hat, dass die Regelungen in den einzelnen Bundesländern nicht auseinanderfallen.

2 Konzeption des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Bisherige Konzeption

Ausgangspunkt für die Konzeptionen des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen war Anfang der 80er Jahren angesichts der vielen Unfälle die Diskussion über eine konsequente Vorsorgepolitik. Mit dem Begriff des „produktionsintegrierten Umweltschutzes“ sollte u.a. zum Ausdruck gebracht werden, dass Anlagen so dicht sind, dass Schadstoffe im bestimmungs- und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ins offene System Umwelt freigesetzt werden können. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Gefährlichkeit in der Stoffe ergab sich die Vorgehensweise, zunächst das vom Stoff ausgehende Gefährdungspotenzial zu bestimmen, um dafür dann ein adäquates anlagenbezogenes Sicherheitskonzept festzulegen [5].

Die Kernpunkte der daraus abgeleiteten Konzeption zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind danach:

1. Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und Einstufung nach ihrer Gefährlichkeit, ausgedrückt in Wassergefährdungsklassen (WGK). Die WGK stellt eine Anlagenkennziffer dar¹.
2. In Abhängigkeit der WGK und der in der Anlage vorhandenen Menge werden die entsprechenden Gefährdungsstufen bestimmt, für die dann unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Standortbedingungen die adäquaten, technischen und organisatorischen Anforderungen festzulegen sind (Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).
3. Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von zertifizierten Fachbetrieben durchzuführen.
4. Anlagen, Teile von ihnen und Schutzvorkehrungen sind, bis auf Ausnahmen, nur zu verwenden, wenn sie der Bauart nach zugelassen oder ihre Eignung festgestellt worden sind.

Punkt 2 beschreibt das sog. Abstufungskonzept und realisiert eine Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts [7] *„Je folgenschwerer ein Schaden sein kann, desto höhere Anforderungen sind an die Unwahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.“* Dieses konsequent zu Ende gedacht bedeutet Nullemission.

¹ Der Titel des Bewertungsschemas zur Bestimmung der Gefährlichkeit von wassergefährdenden Stoffen *„Richtlinie zur Bewertung wassergefährdender Stoffe - Bewertung der Eigenschaften von Stoffen bzw. Stoffgemischen im Hinblick auf technische Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Wassers durch Unfälle beim Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern“* [8] bringt sehr deutlich zum Ausdruck, dass die Bewertung zur Ableitung von technischen Maßnahmen dient. Damit ist die WGK eindeutig eine Anlagenkennziffer.

Wenn man die Muster-VAwS der LAWA und die Anlagenverordnungen (VAwS) der Länder betrachtet, so verbirgt sich dahinter ein differenziertes Techniksystem in Abhängigkeit der Gefährdungsstufen. Das Grundprinzip des adäquaten Sicherheitssystems ist ein Zweibarrierenkonzept, das kontrollierbar und reparierbar ist [5, 9]. Dabei stellt die erste Barriere die direkte Umschließung der Stoffe dar und dient dem bestimmungsgemäßen Betrieb, so dass Stoffe nicht freigesetzt werden können. Für den nicht auszuschließenden Fall einer Havarie (Leckage bis Störfall) ist zweite Barriere vorgesehen, um Boden und Grundwasser nachhaltig zu schützen (Umsetzung des Vorsorgeprinzips).

2.2 Veränderung der Konzeption durch NRW

Mit der Einführung der neuen VAwS von Nordrhein-Westfalen von 2004 [1] wird das zuvor dargestellte Abstufungskonzept verlassen. Die nach Wassergefährdungsklassen eingestuften wassergefährdenden Stoffen und die gemäß § 6 VAwS eingeführten Gefährdungsstufen werden nicht mehr als Grundlage unterschiedlicher technischer und organisatorischer Anforderungen herangezogen. Das bedeutet, dass nach Einführung der Klasse „nicht wassergefährdend“ (Wegfall der WGK 0 = im allgemeinen nicht wassergefährdend) gemäß der Verwaltungsvorschrift [10] zur Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen ein differenzierter Katalog von technischen und organisatorischen Anforderungen in Abhängigkeit der Wassergefährdungsklassen bzw. Gefährdungsstufen nicht mehr notwendig ist. Das bedeutet weiter, dass es hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung von wassergefährdenden Stoffen nur noch eine Zweiteilung gibt, nämlich in „nicht wassergefährdend“ und „wassergefährdend“. Damit verliert die ursprünglich eingeführte Anlagenkennziffer WGK ihre Bedeutung. Dieses bedeutet aber generell, dass der bislang vorhandene Katalog wassergefährdender Stoffe mit seiner Differenzierung der wassergefährdenden Stoffe nach WGK 1, WGK 2 und WGK 3 insgesamt überflüssig wird, wenn seine Zielsetzungen nicht einer neuen Zweckbestimmung zugeführt wird.

Diese grundlegende Änderung ist ein Alleingang von Nordrhein-Westfalen und bedeutet, dass das System der VAwS zwischen den einzelnen Bundesländern weit auseinander gefallen ist. Wie später jedoch noch aufgezeigt wird, ist dieses ein Schritt in die richtige Richtung. Erstens ist sie wesentlich kürzer und damit übersichtlicher geworden und zweitens reflektiert sie die über zwanzigjährige Praxis. Historisch gesehen war die Differenzierung (Abstufungskonzept) sicherlich richtig, um bei Betreiber und Behörde das nötige Bewusstsein für einen konsequenten Grundwasserschutz zu schaffen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass eine so breit gefächerte, diffizile Technikaufsplitterung nicht konsequent durchgeführt werden kann, um die „Null –Emission“ von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund zu realisieren. Die Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts [7] (siehe oben) kann nicht mit einer beliebigen Feinabstimmung an Technik umgesetzt werden, da sie praktisch in dieser Idealvorstellung nicht verfügbar ist.

In der Übersicht (Tabelle 1, am Ende des Beitrags) wird die neue nordrhein-westfälische Konzeption in den wesentlichen Punkten der alten gegenübergestellt.

2.3 Veränderung der Konzeption durch Berlin

Das Land Berlin hat am 07.06.2005 einen Entwurf einer neuen VAwS [11] vorgelegt. In ihr wird das Konzept der bisherigen Wassergefährdungsklassen beibehalten. Verzichtet wird lediglich in § 6 „Gefährdungsstufen“ auf die Unterteilung der Gefährdungsstufen nach Wassergefährdungsklassen. Sie richten sich nur noch nach dem Volumen der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffen, d.h. nach der Größe der Anlage, um daraus Anforderungen hinsichtlich Errichtung großer Anlagen durch Fachbetriebe, Prüfpflichten und

für Wasserschutzgebiete ableiten zu können. Eine völlige Abschaffung der Gefährdungsstufen wie in NRW ist wohl in Betracht gezogen worden, aber, wie es in der Begründung zur neuen VAWs steht, nicht möglich, da das Berliner Wassergesetz in § 23 sich auf diese Gefährdungsstufen bezieht und somit eine Novellierung des Berliner Wassergesetzes ebenfalls erforderlich geworden wäre.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die bisherige Konzeption nicht geändert worden ist. Im Sinne einer konsequenten Deregulierung ist man nicht mutig genug gewesen, sondern hat lediglich einige Vereinfachungen vorgenommen. So ist in erster Linie die Betreiberverantwortung bei gleichzeitiger Rücknahme von technischen Detailanforderungen seitens der Behörde vorgenommen worden. Dieses betrifft insbesondere das Anlagenkataster § 11 und die „eoh-Regelungen“ in § 13 sowie die Einführung einer Bagatellregelung für die Kennzeichnung von Anlagen und die Betriebsanweisung. Weiter wurden die besonderen Anforderungen an bestimmte Branchen im Anhang zu § 4 der bisherigen VAWs erheblich verändert, da sich in der Praxis die bisherigen Regelungen nicht als besonders effektiv herausgestellt haben.

3 Grundzüge für eine zukünftige Konzeption

In vielen Bereichen des Umwelt- und Arbeitsschutzrechts haben angesichts der EU-bedingten Vorgaben und den damit verbundenen Umsetzungen in nationales Recht eine Reihe von neuen Regelungen bereits stattgefunden. Hierbei ist insbesondere die Betreiberverantwortung in den Vordergrund gerückt worden zugunsten technischer und organisatorischer Detailregelungen. So heißt es in der Betriebssicherheitsverordnung, über die jetzt ein Großteil der bisherigen technischen Verordnungen, wie z.B. die ehemalige AufzugsVO, die DruckbehälterVO, die Verordnung für brennbare Flüssigkeiten, geregelt werden, „Der Arbeitgeber hat“ oder „Der Arbeitgeber muss“, ohne dass konkrete Hilfestellungen seitens des Ordnungsgebers gegeben werden. Auch wenn die bisherigen Technischen Regeln der bisherigen Verordnungen noch gelten, so ist es doch erklärtes Ziel und bereits jetzt schon absehbar, dass konkrete technische Regelungen zurückgedrängt werden. Man wird sich bei den neuen Technischen Regeln Betriebssicherheit (TRBS) auf Grundsätze beschränken. Dieses stellt einen Paradigmenwechsel dar, der die bisherigen Gewohnheiten total verändert.

Angesichts dieser Entwicklung muss auch das technische Wasserrecht sich darauf einstellen. Deshalb sollte die VAWs konsequent in diese Richtung neu gestaltet werden. Alle halbherzigen Änderungen, die als deregulierend und vereinfachend verkauft werden, ziehen automatisch nach sich, dass sie innerhalb weniger Jahre wieder zu novellieren sind. Dieses stellt aber für Errichter und Betreiber von Anlagen, die 20 und mehr Jahre existieren sollen, unkalkulierbare Situationen dar, die unnötig sind.

Die neue Konzeption zukünftiger Regelungen für den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollte von folgenden Grundlagen ausgehen:

1. Differenzierung der wassergefährdenden Stoffe in „nicht wassergefährdend“ (nwg) und „wassergefährdend“ (wg),
2. Ausgestaltung der bisherigen Grundsatzanforderungen als Stand der Technik,
3. Betonung der Betreiberverantwortung,
4. Einführung der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall für alle Anlagen,
5. Genehmigung aller Anlagen durch Anzeige,
6. Prüf- und Überwachungspflichten,
7. Tätigkeiten und Zulassung von Fachbetrieben, Sachverständigen und Gutachtern.

Zu 1.: Differenzierung der wassergefährdenden Stoffe in „nicht wassergefährdend“ (nwg) und „wassergefährdend“ (wg)

Mit der Zweiteilung der Wassergefährlichkeit von Stoffen verlässt man das „Abstufungskonzept“ und damit die WGK als Anlagenkennziffer. Man reiht sich ein in die Entwicklungen, die in anderen Rechtsbereichen bereits stattgefunden haben bzw. sich noch im Umbau befinden. So erfolgt im Abfallrecht auch nur noch eine Unterteilung in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (noch: besonders überwachungsbedürftig und nicht überwachungsbedürftig; vormals: besonders überwachungsbedürftig, überwachungsbedürftig und nicht überwachungsbedürftig). Hinsichtlich der medialen Schutzziele (Boden, Wasser) dient gemäß EG-Richtlinie „Gefährliche Abfälle“ [12] nur ein Kriterium (H 14-Kriterium „ökotoxisch“), um zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu unterscheiden.

Das europäische Stoffrecht sieht für den medialen Umweltbereich ebenfalls nur ein Kriterium vor, nämlich „umweltgefährlich“ (s. dazu auch § 4 GefahrstoffVO). Folgt man diesen Grundlagen des Stoffrechts auch im deutschen Wasserrecht, wie es bei den brennbaren Flüssigkeiten bereits auch schon geschehen ist, dann muss man auch keine „Klemmzüge“ mehr machen wie bei der jetzigen Festlegung der WGK.

Man bräuchte dann nur noch eine Regelung zur Festlegung von nicht wassergefährdenden Stoffen zu machen (Vereinfachung der Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Wassergefährungsklassen [10]). Alle anderen Stoffe wären dann wassergefährdend, gleichgültig ob der Stoff als nicht wassergefährdend veröffentlicht ist oder nicht.

Da für nicht wassergefährdende Stoffe aus dem Gewässerschutzziel heraus ohnehin keine zusätzlichen Anforderungen zu stellen sind, würde für alle anderen Stoffe, die per se wassergefährdend sind, ein einheitliches technisches und organisatorisches Anforderungsprofil gelten, nämlich der Stand der Technik (siehe Punkt 2).

Zu 2.: Ausgestaltung der bisherigen Grundsatzanforderungen als Stand der Technik

Die bisherigen Grundsatzanforderungen (§ 3 Muster-VAwS und Länder-VAwS) sind von allen Anlagen zu erfüllen. Daneben sind noch allgemein anerkannte Regeln der Technik (§ 4 Muster-VAwS und Länder-VAwS) definiert worden. Sie dienen alle dazu, das stringente Vorsorgeprinzip zu realisieren.

Im Sinne der geforderten Nullemission als Umsetzung des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Gewässer, insbesondere des Grundwassers sollte es für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht weiter hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit differenziert werden (siehe Punkt 1), nur noch ein technisches und organisatorisches Niveau geben, nämlich den Stand der Technik. Dieser Stand der Technik sollte im WHG verankert werden, damit er zwischen den Ländern nicht auseinander fällt. Wenn man die VAwS von NRW betrachtet und sie mit dem Entwurf von Berlin vergleicht, dann sie die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 (in NRW heißen sie nur noch Anforderungen) doch materiell sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Der Stand der Technik für alle Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (wg) ist das kontrollierbare und reparierbare 2-Barrierenkonzept, um im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ein unkontrolliertes Freisetzen von Stoffen in das offene System Umwelt zu verhindern. Dabei muss das Auffangsystem (2. Barriere) abflusslos sein und bei Undichtigkeiten alle austretenden Stoffe bis zur schadlosen Beseitigung zurückhalten.

Bei der Definition des Standes der Technik sollte man sich auch an den gängigen Definitionen für andere Bereiche orientieren². Die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit ist das kontrollierbare und reparierbare 2-Barrierenkonzept [5, 9]. Insbesondere sollte auch die ökonomische Verträglichkeit bei der Gestaltung des 2-Barrierenkonzeptes berücksichtigt werden können. Denn damit wird die Gleichwertigkeit von Lösungen in den Mittelpunkt gestellt, was auch eine Technologieentwicklung nicht behindert.

Mit diesem Schritt zum SdT für alle Anlagen entfallen die Regelungen über Anlagen einfacher und herkömmlicher Art (eoh-Anlagen) und Eignungsfeststellung für alle nicht eoh-Anlagen. Wenn man die VAwS von NRW betrachtet, dann müssen die eoh-Anlagen die Grundsatzanforderungen erfüllen und für die anderen Anlagen muss ein Gutachten eines VAwS-Sachverständigen für die Feststellung einer Eignung beigelegt werden. Wenn also ein einheitliches Technologieniveau (SdT) und die Gefährdungsbeurteilung (siehe Punkt 4) eingeführt wird, dann erübrigen sich die bisherigen Unterscheidungen.

Der SdT umfasst auch alle ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten sowie die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachten Bauprodukte. Damit kann dann der bisherige § 19h entfallen.

Zu 3.: Betonung der Betreiberverantwortung

Bislang war das VAwS-System so konzipiert, dass der Ordnungsgeber eine sehr detaillierte Konkretisierung mit dem Anspruch auf Vollzugsdurchführung und –überprüfung vorgegeben hat. Wenn jedoch die weitere Entwicklung zu weniger Staat dazu führt, dass der technische Bereich in den Behörden bis auf rudimentäre Elemente (schlanker Staat!) zurückgefahren wird (ob das mittel- oder langfristig richtig ist, sollte an anderer Stelle diskutiert werden; Stichwort: Politikfolgeabschätzung!), dann sollte, besser muss der Anlagenerrichter und –betreiber über eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung für seine Anlage die Gewährleistung des SdT gekoppelt mit einer Anzeigepflicht sowie eine umfassende Betriebsanweisung mit Dokumentationssystem nachweisen. Dieser Gesichtspunkt ist im WHG aufzunehmen.

Zu 4.: Einführung der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall für alle Anlagen

NRW hat in seiner VAwS erstmals die Gefährdungsabschätzung eingeführt, allerdings nur im Zusammenhang mit oberirdischen Rohrleitungen. An weiteren Stellen ist der Nachweis einer „gleichwertigen Sicherheit“ möglich und für die Eignungsfeststellung ein Gutachten eines VAwS-Sachverständigen erforderlich.

² § 7a (5) Wasserhaushaltsgesetz:

„Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die Kriterien zu berücksichtigen.“

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz definiert den SdT identisch.

Ein wesentlicher Kernpunkt der neuen Konzeption ist die Gefährdungsbeurteilung. Mit dieser Gefährdungsbeurteilung, die von einem VAwS-Sachverständigen oder zertifizierten Gutachter zu erstellen ist, hat der Errichter und Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Punkt 3) in jedem Fall nachzuweisen, dass die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlage den Stand der Technik (siehe Punkt 2) erfüllt, mit dem das Schutzziel für Boden- und Gewässerschutz realisiert wird. In der Gefährdungsbeurteilung sind dann auch vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt sind und Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie andere Gesichtspunkte wie hydrogeologische Gegebenheiten und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes zu berücksichtigen. Somit sind dann auch weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Einzelfall aus dem Standort und der Kompliziertheit der Anlage ergeben (i.d.R. bisheriger § 7 der VAwS), zu begründen.

Die Gefährdungsbeurteilung stellt mit der detaillierten Anlagenbeschreibung und der Beschreibung der Gefährdungen, die von der Anlage an dem konkreten Standort ausgehen, die Grundlage für die Betriebsanweisung dar. Diese hat dann weitere Gesichtspunkte wie Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan sowie weiterer notwendiger Maßnahmen zu enthalten. Inhalt und Umfang der Gefährdungsbeurteilung sind in einer Technischen Regel (TRwS) zu definieren.

Natürlich wird hierzu entgegengehalten werden, dass so etwas „Lieschen Müller, der Vielzitierten“ für ihren Heizöltank nicht abverlangt werden kann. Aber wir können nicht schon wieder Privilegien einführen, wenn gleichzeitig die Heizöltanks einer Prüfpflicht unterliegen. Wer A sagt, muss auch B machen! Die Gefährdungsbeurteilung kann für weniger relevante Anlagen durchaus unterschiedlich gestaltet werden.

Zu 5.: Genehmigung aller Anlagen durch Anzeige

Wenn der Staat sich aus dem Detailgeschäft zurückziehen hat, dann hat das unmittelbar zur Konsequenz, dass die Genehmigungspraxis auf andere Beine gestellt werden muss. Deshalb werden alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die errichtet, betrieben und verändert werden, nur noch angezeigt. Dieses ist eine Bringeschuld der Errichter und Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gegenüber dem Staat. Anlagen, die nicht angezeigt sind, sind automatisch illegal betriebene Anlagen und fallen unter das Umweltstrafrecht. Nur so hat die Behörde die Möglichkeit, seine ordnungspolitischen Aufgaben wahrzunehmen.

Diese Anzeige muss die Gefährdungsbeurteilung(siehe Punkt 4) beinhalten.

Zu 6.: Prüf- und Überwachungspflichten

An den Prüf- und Überwachungspflichten ist wie bisher festzuhalten. Wichtig ist nur, dass den Behörden entsprechende Überwachungsberichte zugeleitet werden, damit sie die „Historie“ der Anlage fortschreiben und auch bei Bedarf eingreifen kann.

Zu 7.: Tätigkeiten und Zulassung von Fachbetrieben, Sachverständigen und Gutachtern/Ingenieurbüros

Auch hier gilt, wenn sich der Staat aus dem Detailgeschäft zurückziehen hat und die Anzeigepflicht auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung zum Kernpunkt der Genehmigungspraxis wird, dann muss das Aufgaben- und Verantwortungsfeld von

Fachbetrieben, Sachverständigen und Gutachtern erweitert und gestärkt werden. Nur so kann dann gewährleistet werden, dass das bisherige hohe Niveau der Genehmigungspraxis durch die Behörden erhalten bleibt. Ziel ist es, die Privatisierung öffentlicher Aufgaben auf einem hohen Niveau zu gewährleisten.

Regelungen für Fachbetriebe und Sachverständige hat es bislang gegeben und haben sich bewährt. Neu hinzu kommen sollten jedoch Gutachter bzw. Ingenieurbüros, die qualifiziert und zertifiziert sein müssen, um analog wie Sachverständige auch Gefährdungsbeurteilungen auf dem geforderten Niveau erstellen zu können. Es sollte auch den Fachbetrieben erlaubt werden, für weniger relevante Anlagen Gefährdungsbeurteilungen erstellen zu können.

4 Einzelheiten für eine zukünftige Konzeption

Im folgenden werden wesentliche Gesichtspunkte der neuen Konzeption formuliert, ohne jedoch den Anspruch eines vollständigen rechtlichen Regelwerkes zu erheben. Dabei sind die drei Ebenen „Wasserhaushaltsgesetz“, „VAwS der Länder“ und „Technische Regeln“ (Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), technische Vorschriften und Baubestimmungen der Länder, gleichgestellte Normen und sonstige Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften) zu unterscheiden. Auch wenn der Bund weiterhin nur die Rahmengesetzgebungskompetenz behält, sind bestimmte Grundsatzanforderungen im WHG zu verankern. Diese beziehen sich auf die Konzeption, die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe, die Betreiberverantwortlichkeit, die Anzeigepflicht sowie die Rolle und Kompetenz von Fachbetrieben, Sachverständige und Gutachtern/Ingenieurbüros.

4.1 Ebene „Wasserhaushaltsgesetz“

§ 19 g Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der neue § 19 g muss die Anlagen definieren, die unter das Wasserrecht fallen. Er hat das Schutzziel und die Verantwortlichkeit zu seiner Gewährleistung festzulegen sowie das Niveau und den Nachweis der Realisierung. Ferner ist das System der Bewertung der wassergefährdenden Stoffe festzulegen. Der neue § 19 g könnte dann wie folgt aussehen:

(1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungsanlagen, die nicht im Anhang Nummer 19.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten sind. Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die Anlage so zu planen, bereit zu stellen und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe unkontrolliert Boden und Gewässer nachhaltig nachteilig ihre Beschaffenheit verändern.

(2) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Abs. 1 müssen dem Stand der Technik entsprechen. Er muss auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber nachgewiesen werden.

(3) Der Stand der Technik für alle Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (wg) ist das kontrollierbare und reparierbare 2-Barrierenkonzept, um im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ein unkontrolliertes Freisetzen von Stoffen in das offene System Umwelt zu verhindern. Dabei muss das Auffangsystem (2. Barriere) abflusslos sein und bei Undichtigkeiten alle austretenden Stoffe bis zur schadlosen Beseitigung zurückhalten. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Kriterien und Regelungen zu berücksichtigen.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 19 I g bis I sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die Beschaffenheit von Boden und Wasser nachteilig zu verändern. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung, in denen die nicht wassergefährdenden Stoffe bestimmt werden. Alle anderen Stoffe sind somit wassergefährdend.

Abwasser und Stoffe, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten, sind keine wassergefährdenden Stoffe.

(5) Die Vorschriften der §§ 19 g bis I gelten nicht für Anlagen für die unterirdische behälterlose Lagerung (Tiefspeicherung) und für Abwasserbehandlungsanlagen³.

Anhang

Stand der Technik gemäß § 19 g

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein, Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, austretende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden;
2. Der SdT richtet sich nach den TRwS und schließt auch die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten sowie die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachten Bauprodukte;
3. Berücksichtigung vergleichbarer Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt sind;
4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
5. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
6. Berücksichtigung der für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderlichen Zeit;
7. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe sowie Energieeffizienz;
8. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.

³ Rohrleitungen und Einrichtungen zur Zwischenspeicherung von Abwasser vor Übergabe an die direkte Zuleitung zu Abwasserbehandlungsanlagen zählen zu den § 19 g-Anlagen.

§ 19 h

entfällt

§ 19 i Pflichten des Betreibers

Der neue § 19 i definiert die Verantwortlichkeiten des Betreibers. Damit wird ein Gleichklang zur Betriebssicherheitsverordnung hergestellt. Der neue § 19 i könnte dann wie folgt aussehen:

(1) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Planung, Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 19 g Abs.1 von den Institutionen gemäß § 19 l durchgeführt werden.

(2) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Befüll- und Entleervorgang einer Anlage gemäß § 19 g Abs.1 überwacht wird. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten.

(3) Der Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs.1 hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat einen Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb gemäß § 19 l abzuschließen, wenn er nicht über das sachkundige Personal verfügt.

Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch Sachverständige gemäß § 19 l auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens alle fünf Jahre und bei Anlagen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach dem Datum gemäß Punkt 1; die Länder können kürzere Prüf Fristen festlegen,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

§19 k

entfällt

§ 19 l Fachbetriebe, Sachverständige und Gutachter/Ingenieurbüros

Der neue § 19 l definiert die Institutionen und die Anforderungen (Qualifikationspflicht) an sie sowie die Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die sie wahrnehmen dürfen. Hierbei wird insbesondere auf die Regelungen von Entsorgungsfachbetrieben gemäß § 52 Krw-/AbfG und die EntsorgungsfachbetriebeVO Bezug genommen. Der neue § 19 l könnte dann wie folgt aussehen:

(1) Anlagen gemäß § 19 g Abs.1 dürfen nur von Fachbetrieben, Sachverständigen oder Gutachtern geplant, errichtet, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden. § 19 i Abs.1 bleibt unberührt. Die Länder bestimmen, welche Tätigkeiten von wem wahrgenommen werden können und die nicht von diesen ausgeführt werden müssen.

(2) Die Qualifikationspflicht nach Abs.1 entfällt für Tätigkeiten von Einheiten des Betreibers, welche die Anforderungen nach Abs.3 erfüllen, an eigenen Anlagen. Diese Einheiten des Betreibers werden für Tätigkeiten an eigenen Anlagen den Qualifikationsanforderungen an Fachbetriebe, Sachverständige und Gutachter gleichgestellt.

(3) Fachbetrieb im Sinne des Abs.1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungen sowie das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 19 g Abs.1 und 2 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach Abs.4 anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

Ein Fachbetrieb kann seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an Fachbetriebe vorzuschreiben.

(4) Überwachungs- oder Gütegemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tätigkeiten von Überwachungs- oder Gütegemeinschaften vorzuschreiben.

(5) Sachverständige sind die von Sachverständigenorganisationen für die Tätigkeiten bestellten Personen. Sachverständigenorganisationen bedürfen der Anerkennung durch für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an Sachverständige und Sachverständigenorganisationen vorzuschreiben.

(6) Gutachter bzw. Ingenieurbüros haben sich durch Sachverständigenorganisationen oder technische Überwachungsorganisationen für bestimmte Tätigkeiten zertifizieren zu lassen, was eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt. Sachverständigenorganisationen bedürfen der Anerkennung durch für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an zertifizierte Gutachter bzw. Ingenieurbüros vorzuschreiben.

4.2 Ebene „VAwS der Länder“

Die VAwS der Länder sollte eine einheitliche Gliederung haben, die von allen Ländern einzuhalten ist, so wie es bislang der Fall war. NRW hat diese Gliederung erstmals verlassen. Dieses ist im Sinne der Benutzer der VAwS von besonderer Bedeutung, insbesondere wenn

sie länderübergreifend tätig sind. Folgt man den Regelungen auf der Ebene Wasserhaushaltsgesetz, so könnte die Gliederung⁴ wie folgt aussehen:

§ 1 Anwendungsbereich

(Wiederholung aus dem WHG oder entfällt)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die NRW-Regelung könnte Maßstab für alle VAwS sein. Allerdings sollte man den Anlagenbegriff aus der Sächsischen VAwS übernehmen, da er den ingenieurmäßigen Abgrenzungen [6] von unabhängigen Anlagen präziser definiert und damit praxisgerechter ist.

§ 3 Anforderungen

Es gibt nur noch den Stand der Technik, wie er im § 19 g Abs.3 WHG (s.o.) beschrieben worden ist. Deshalb gibt es keinen Platz mehr für allgemein anerkannte Regeln der Technik. Details des SdT sind dabei dem Anhang im WHG zu entnehmen. Es kommt also dann darauf an, was alles an Regelungen im Anhang aufgenommen wird, so dass die Länder in diesem Paragraphen nur noch Zusätzliches, was zum SdT gehört, aufnehmen können. Die Länder sollten hier alle heranzuziehenden technischen Regeln festlegen, insbesondere die TRwS, die damit rechtsverbindlich werden. Der neue § 3 könnte dann wie folgt aussehen:

- (1) Für alle der Verordnung unterliegenden Anlagen gilt der Stand der Technik gemäß § 19 g Abs.3 WHG sowie die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Regelungen und technischen Regeln.
- (2) Der Betreiber einer Anlage hat eine Anlagenbeschreibung gemäß TRwS xx1 und eine Betriebsanweisung TRwS xx2 zu erstellen. Bei Heizölverbrauchertankanlagen zur Versorgung von Wohngebäuden und ähnlich genutzten Gebäuden genügt das Anbringen des im veröffentlichten Merkblattes yyy.
- (3) Der Betreiber einer Anlage hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß TRwS xx3 zu erstellen.
- (4) Für die Rückhaltung ausgetretener wassergefährdender Stoffe (2. Barriere) gelten die Anforderungen der TRwS xx4.
- (5) Für die ober- und unterirdischen Rohrleitungen gelten die Anforderungen der TRwS xx5.
- (6) Für das Befüllen und Entleeren von Anlagen gelten die Anforderungen der TRwS xx6.
- (7) Beim Laden und Löschen von Schiffen (weiter wie in Abs. 8 VAwS NRW).
- (8) Der Betreiber einer Anlage hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen (weiter wie in Abs. 9 VAwS NRW).

⁴ Ein Anlagenkataster, wie es bislang in den VAwS gemäß § 11 erforderlich ist, entfällt zukünftig, da für jede Anlage eine Gefährdungsbeurteilung, eine Anlagenbeschreibung sowie Betriebsbeschreibung vorhanden sein muss.

§ 4 Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten sind Anlagen gemäß § 19 g WHG unzulässig. Die zuständige Behörde kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dieses erfordern.

(2) In der weiteren Schutzzone sind oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 100 m³ und unterirdische Anlagen mit mehr als 10 m³ sowie das Errichten und Erweitern von Tankstellen mit Ottokraftstoffen unzulässig.

(3) In Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden.

§ 5 Sachverständige und Gutachter/Ingenieurbüros

Für die Anerkennung von Sachverständigen können die Regelung des § 11 VAwS-NRW übernommen werden. In Bezug auf die Anforderungen und Anerkennungsvoraussetzungen für Gutachter/Ingenieurbüros sind entsprechende Regelungen zu erstellen.

§ 6 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

Hier können die Regelung des § 13 VAwS-NRW übernommen werden.

§ 7 Technische Überwachungsorganisationen und Überwachungs-/Gütegemeinschaften

(1) Technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 191 WHG sind (hier kann die Regelung des § 14 VAwS-NRW übernommen werden).

(2) Überwachungs- oder Gütegemeinschaften im Sinne des § 191 WHG sind die Organisationen, die auf der Grundlage der Rechtsverordnung über die Tätigkeiten von Überwachungs- oder Gütegemeinschaften durch für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde anerkannt sind.

§ 8 Nachweise der Fachbetriebseigenschaft

Die Anforderungen und Voraussetzungen an sind bereits im WHG aufgeführt und brauchen hier nicht erneuert werden. Deshalb könnte dieser Paragraf wie folgt aussehen:

(1) Fachbetriebe nach § 191 WHG haben auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde, in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft nachzuweisen.

(2) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 19 g WHG nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

§ 9 Bestehende Anlagen

Hier hat eine entsprechende Anpassung stattzufinden, um Rechtssicherheit für den Betreiber zu gewährleisten.

4.3 Ebene „Technische Regelwerke“

Je stärker sich der Staat aus den Detailregelungen im Sinne der Deregulierung herausziehen hat, um so größeres Gewicht bekommen die Technische Regelwerke. Deshalb sollte eine Zusammenstellung aller relevanten technischen Regeln, die dazu dienen, das im WHG festgelegte Schutzziel des Gewässerschutzes bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erstellt werden. Dabei ist auch daran zu denken, einen entsprechenden Ausschuss, der für die Erstellung und Festsetzung von Technischen Regeln zuständig ist, im WHG zu etablieren.

Im Zusammenhang mit den zuvor gemachten Vorschlägen gewinnen die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) immer größere Bedeutung. Diese sollten weiter ausgebaut werden, insbesondere für die Bereiche, die typisch für die hier anstehenden Anlagen sind und für die keine technischen Vorschriften und Baubestimmungen der Länder, gleichgestellten Normen und sonstigen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften vorhanden sind. Die bisherigen TRwS sind bereits ein richtiger Einstieg in diese Zielsetzung. Weitere Regeln sollten im Sinne des zuvor aufgezeigten Konzeptes hinzukommen. Hierzu zählen u.a.:

TRwS xx1 „Anlagenbeschreibung“

TRwS xx2 „Betriebsanweisung“

TRwS xx3 „Gefährdungsbeurteilung“

TRwS xx4 „Rückhaltung“

Hier kann weitgehend auf die TRwS A 786 „Ausführung von Dichtflächen“ zurückgegriffen werden. Weiter kann hier die Rückhaltung in Abwasseranlagen behandelt werden, die auch Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung in der TRwS xx3 ist. Auch die Regelungen für Fass- und Gebindeläger sind hier zu behandeln.

TRwS xx5 „Ober- und unterirdischen Rohrleitungen“

TRwS xx6 „Befüllen und Entleeren von Anlagen“

Die vorhandene TRwS A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ sollte entsprechend des hier aufgezeigten Konzeptes ergänzt werden, damit für den Anwender ein zusammenhängendes Regelwerk aller in Frage kommenden Regelungen erkennbar ist. Selbstverständlich können auch Bereiche der oben aufgeführten Vorschläge zusammengeführt werden.

5 Ausblick

Mit Sicherheit lässt sich ein so komplexes und vielfältiges Anlagensystem zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht auf einen „Bierdeckel“ schreiben. Gleichwohl zeigen die Vorschläge und Anregungen einen pragmatischen Weg auf, das bislang unübersichtliche und komplizierte Regelwerk zu vereinfachen und übersichtlicher zu machen. Dabei wurden Entwicklungen in anderen Rechtsbereichen, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung berücksichtigt. Das vorgestellte Konzept ist damit konsequenter als die jüngsten Länderregelungen (NRW) und –vorschläge (Berlin), die eingeleiteten Weichenstellungen, wie „weniger Staat“, „mehr Eigenverantwortung des Anlagenerrichters und –betreibers“ und „Deregulierung“, zu berücksichtigen.

6. Literatur

- [1] VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetrieb vom 20.03.2004
GV.NRW Nr.18, S. 274
- [2] Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000
- [3] K. Berendes
“Die neue Wasserrechtsordnung“
ZfW 2002, 197
- [4] Richtlinie 96/61/EG des Rates v. 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)
- [5] Lühr, H.-P.
„Anlagenbezogener Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
Springer Verlag, Berlin, 1999
- [6] Lühr, H.-P.; Rottgardt, D.
“Überlegungen zum wasserrechtlichen Anlagenbegriff hinsichtlich des Anlagenvolumens und der Bestimmung der Gefährdungsstufe gemäß § 6 Muster-VAwS“
Veröffentl. d. BMU-Beirates „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe, LTwS Nr. 29, März 1999, Hrsg. Umweltbundesamt, Dessau
- [7] BverwG, ZfW 1974, S. 296, 301
- [8] „Richtlinie zur Bewertung wassergefährdender Stoffe - Bewertung der Eigenschaften von Stoffen bzw. Stoffgemischen im Hinblick auf technische Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Wassers durch Unfälle beim Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern“
Hrsg. Umweltbundesamt, LTwS-Nr.10, Sept. 1979
- [9] Rottgardt, D.; Lühr, H.-P.
„Ein Barrierenkonzept für die Ausgestaltung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
Wasserwirtschaft-Wassertechnik WWT, Z/91
- [10] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen VwVwS -
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999, BAnz. vom 29.5. 1999 Nr. 98a
- [11] Neuerlass der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 07.06.2005
- [12] Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle
- [13] Muster-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetrieben (Muster-VAwS) der LAWA, 1990

Tab.1: Gegenüberstellung von neuer und alter VAwS in NRW

VAwS alt	VAwS neu	Kommentar
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	unverändert
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	weitgehend unverändert; Wegfall der Definition der gasförmigen Stoffe und Rohrleitungen; neu die Definition, welche Anlagen gemeint sind.
§ 3 Grundsatzanforderungen	§ 3 Anforderungen	Der Katalog der materiellen Anforderungen ist unter Beibehaltung der bisherigen Anforderungen wesentlich erweitert und differenziert worden. Weggefallen ist die Grundsatzanforderung „einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig“. Dieses ist nicht so recht nachvollziehbar. Neu ist, dass der Anlagenbetreiber eine Anlagenbeschreibung zu erstellen hat, aus der auch die bedeutsamen Gefahren für den Gewässerschutz hervorgehen. Erstmals wird auch der Begriff der Gefährdungsabschätzungen bei der Abwägung von Anforderungen eingeführt. Dieses allerdings nur im Zusammenhang mit oberirdischen Rohrleitungen. Inkonsequent ist die Berücksichtigung der WGK-Klassen im Abs. 4, wenn man im folgenden überhaupt keinen Bezug mehr auf Wassergefährdungsklassen und Gefährdungsstufen nimmt.
§ 4 Anforderungen an bestimmte Anlagen		Der Wegfall von § 4 bedeutet auch den Wegfall des entsprechenden Anhangs, der für verschiedene Anlagenbereiche in Abhängigkeit der WGK die entsprechenden technischen und organisatorischen Anforderungen festgelegt hatte. Somit gibt es keine differenzierten Anforderungen zu den F-, R- und I-Maßnahmen.
§ 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik	§ 4 Allgemein anerkannte Regeln der Technik	keine Änderungen
§ 6 Gefährdungspotenzial		Ersatzlos entfallen. Das bedeutet Aufgabe des bisherigen Abstufungskonzeptes. Dieses ist die gravierendste Änderungen in der Ausgestaltung des Anlagenkonzeptes zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
§ 7 Weitergehende Anforderungen		Ersatzlos entfallen, da es eine Selbstverständlichkeit ist, im Einzelfall das technische System jeweils so zu gestalten, dass der Gewässerschutz optimal realisiert wird.
§ 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften		entfallen, Inhalt in § 3 enthalten

§ 9 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt		
§ 10 Anlagen in Schutzgebieten	§ 5 Anlagen in Schutzgebieten	weitgehend unverändert; allerdings wurden im Abs. 3 die Anlagen, die in der weiteren Schutzzone zugelassen sind, auf Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen eingeschränkt.
§ 11 Anlagenkataster		Ersatzlos entfallen, wird aber wohl durch die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, eine Anlagenbeschreibung gemäß § 3 zu erstellen, weitgehend damit aufgegriffen.
§ 12 Rohrleitungen	§ 6 Unterirdische Rohrleitungen	Hier hat es im wesentlichen nur eine Präzisierung in der Überschrift gegeben. Allerdings müssen für andere Rohrleitungen, damit sind wohl die oberirdischen Rohrleitungen gemeint, die die für unterirdische Rohrleitungen aufgestellten Anforderungen nicht erfüllen, gleichwertige Sicherheiten nachgewiesen werden. Dieses läuft ebenfalls auf die erstmals eingeführte Gefährdungsabschätzung hinaus.
§ 13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger Stoffe § 14 Anlagen zum Lagern fester Stoffe	§ 7 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen	weitgehend unverändert; neu ist, dass auch HBV-Anlagen einfach und herkömmlich sein können, wenn dieses durch einen Sachverständigen gemäß § 11 bescheinigt worden ist.
§ 15 Verfahren § 16 Voraussetzung für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung § 17 Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung	§ 8 Eignungsfeststellung	inhaltlich unverändert und in einem Paragraphen zusammengeführt
§ 18 Vorzeitiger Einbau		entfallen
§ 19 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten		entfallen, da die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten aufgehoben worden ist.
§ 20 Befüllen	§ 9 Befüllen von Anlagen	inhaltlich unverändert

§ 21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen	§ 10 Zurückhaltung in Abwasseranlagen	weitgehend unverändert; neu ist die Erweiterung auf alle Anlagen sowie Wegfall der Abhängigkeit von Gefährdungsstufen
§ 22 Sachverständige	§ 11 Sachverständige	unverändert
§ 23 Überprüfung von Anlagen	§ 12 Überprüfung von Anlagen	weitgehend unverändert; neu: bei oberirdischen Anlagen ist der Rauminhalt von 40 m ³ auf 10 m ³ reduziert worden, Wegfall der Abhängigkeit von Gefährdungsstufen
§ 24 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht	§ 13 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht	unverändert
§ 25 Technische Überwachungsorganisationen	§ 14 Technische Überwachungsorganisationen	unverändert
§ 26 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft	§ 15 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft	unverändert
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Ordnungswidrigkeiten	weitgehend unverändert, inhaltlich keine Auswirkungen
§ 28 Bestehende Anlagen	§ 17 Bestehende Anlagen	weitgehend unverändert, inhaltlich keine Auswirkungen